

## Kundmachung des osterreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des osterreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 29. September 2017 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

### **RICHTLINIE COLLABORATIVE LAW (Kooperatives Anwaltsverfahren)**

Soweit in dieser Richtlinie geschlechterspezifische Ausdrucke verwendet werden, sind jeweils Personen beider Geschlechter gleichsinnig gemeint.

**§ 1** Die Parteienvertretung in einem Collaborative Law Verfahren (Kooperatives Anwaltsverfahren) ist rechtsanwaltschaftliche Tatigkeit (§ 2 RL-BA 2015).

**§ 2** Voraussetzung eines Collaborative Law Verfahrens ist eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung (Participation Agreement) samtlicher Parteien und deren Rechtsanwalte. Das Verfahren ist ausdrucklich als Collaborative Law Verfahren/Collaborative Practice Verfahren zu bezeichnen. Bestandteil des Participation Agreements haben jedenfalls der Inhalt dieser Richtlinie sowie die Grundprinzipien des Collaborative Law Verfahrens zu sein.

Die Grundprinzipien des Collaborative Law Verfahrens sind:

- die Berechtigung der Parteien und der Collaborative Lawyer, das Collaborative Law Verfahren jederzeit abubrechen;
- die Verpflichtung zur Offenlegung aller rechtsrelevanten Fakten und Informationen;
- das grundsatzliche Bekenntnis aller Beteiligten zur Fairness;
- ein ergebnisoffenes Vorgehen und Verhandeln.

**§ 3** Im Participation Agreement ist festzuhalten, dass die beteiligten Rechtsanwalte auch im Fall einer Entbindung durch alle Parteien des Collaborative Law Verfahrens zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet sind. Hinsichtlich samtlicher beigezogenen Experten hat der Collaborative Lawyer darauf hinzuwirken, dass auch diese zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Die Verschwiegenheitspflicht des Collaborative Lawyer beinhaltet auch, dass er eigene Aufzeichnungen sowie samtliche Unterlagen aus dem Collaborative Law Verfahren nicht an Dritte, an Gerichte oder an Behorden herausgeben darf. Von den Parteien erhaltene Unterlagen darf er nur an die jeweilige Partei, die die Unterlagen ubergeben hat, zuruckstellen.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht fur die Mitteilung an Gericht und Behorden, dass ein Collaborative Law Verfahren zwischen bestimmten Parteien stattgefunden hat und wann dieses begonnen und geendet hat. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch fur Hilfspersonen des Collaborative Lawyer.

**§ 4** Samtliche beteiligten Rechtsanwalte sind wahrend sowie nach Abschluss oder Abbruch des Collaborative Law Verfahrens von jeglichen gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behordlichen Parteienvertretungen in dieser oder einer damit zusammenhangenden Angelegenheit ausgeschlossen.

Die Collaborative Lawyer sind allerdings berechtigt, das im Collaborative Law Verfahren erzielte Ergebnis gerichtlich oder behördlich umzusetzen.

Diese Regelung gilt ab Unterzeichnung des Participation Agreements.

**§ 5** Die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Collaborative Lawyer ist eine höchstpersönliche.

DER ÖSTERREICHISCHE  
RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) am 2. Oktober 2017.